

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem

Auf Grund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere durch die Steuerreform, die Rentenreform und das Job-AQTIV-Gesetz nachhaltig verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1998 um rd. 1,2 Millionen gestiegen. Allerdings hat dies nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der Arbeitslosen geführt, weil insbesondere Veränderungen im Erwerbsverhalten Frauen und Männer, die vorher nicht arbeitslos gemeldet waren, zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst haben.

Die Einsetzung der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ durch die Bundesregierung verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz, der zahlreiche Handlungsfelder einschließt, zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die große beschäftigungspolitische Herausforderung besitzt unterschiedliche Dimensionen, die gleichermaßen bei der Problembewältigung zu beachten sind. Zunächst geht es um den raschen und nachhaltigen Abbau der bestehenden Arbeitslosigkeit und die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Weiter ist vorausschauend mit Blick auf die künftige Altersstruktur und den Umfang der inländischen Erwerbsbevölkerung Vorsorge für den quantitativen und qualitativen Ausgleich von Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu treffen. Schließlich geht es darum, durch ein Bündel geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen bzw. diese zu stärken.

Die gegenwärtige Problemlage erfordert mehr als eine Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder einen durchgreifenden Umbau der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu einem modernen Dienstleister. Erforderlich sind auch strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt selbst, um die große beschäftigungspolitische Herausforderung zukunftsorientiert bewältigen zu können. Die Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt kann nur gelingen, wenn neue Wege und Lösungsansätze verfolgt werden, die von den Vereinigungen der Arbeitgeber und den Gewerkschaften mitgetragen und in eigener Verantwortung weiterentwickelt werden. Eine weit reichende Reform erfordert eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, soziale Balance und aktives Engagement aller beschäftigungspolitisch Verantwortlichen. Eine erfolgreiche praktische Umsetzung des einzuleitenden Verän-

derungsprozesses gelingt nur dann rasch und nachhaltig, wenn die gesamte Gesellschaft einbezogen wird und zu Veränderungen bereit ist.

Die veränderte konjunkturelle Lage führt zu erheblichen Mehrbelastungen im Haushalt des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit.

Festzustellen ist ferner, dass die geltenden Regelungen zur Dauer einer Sperrzeit wegen der undifferenzierten Rechtsfolgen in der Praxis auf Akzeptanzprobleme stoßen. Auch sind in der Praxis Zweifel an der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten aufgetreten, die eine überregionale Mobilität von Arbeitslosen erfordern.

B. Lösung

In dem Zweistufenplan der Bundesregierung vom 22. Februar 2002 sind die Grundzüge für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt festgelegt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der ersten Stufe sind am 27. März 2002 in Kraft getreten.

Um das große gesellschaftliche Problem der andauernden Arbeitslosigkeit zu lösen, kann nicht auf eine Erholung der konjunkturellen Lage gewartet werden. Eine günstige konjunkturelle Entwicklung erleichtert den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erheblich, ersetzt aber nicht nationales Handeln und abgestimmte Initiativen in der Europäischen Union, um entsprechende Impulse zu geben. Zur erfolgreichen Umsetzung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller beschäftigungspolitischen Akteure.

Mit zwei Gesetzentwürfen wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert.

Die Gesetzentwürfe setzen sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsebenen werden u. a. folgende Akzente gesetzt:

- Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten – Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung,
- Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten,
- Wettbewerb bei beruflicher Weiterbildung,
- Fortsetzen des „Fördern und Fordern“, insbesondere:
 - Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung und bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme werden flexibler gestaltet;
 - die Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen werden mit dem Ziel ergänzt, bei Personen ohne familiäre Bindungen eine größere regionale Mobilität zu erreichen;

- die Wahlrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei notwendiger beruflicher Weiterbildung werden gestärkt.

Darüber hinaus werden der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundeshaushalt durch strukturelle Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes bzw. im Bereich der Arbeitslosenhilfe entlastet. Weitere Entlastungen resultieren aus Veränderungen beim Unterhaltsgeld.

Die Umsetzung erfolgt durch ein Erstes und ein Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; beide Gesetze sind in einem engen Zusammenhang zu betrachten. Das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

- a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) und die Beschleunigung der Vermittlung führen zur Einsparung von Entgeltersatzleistungen.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 1,85 Mrd. Euro
Arbeitslosenhilfe 450 Mio. Euro.

- b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: In einem ersten Schritt wird die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partnereinkommen und die Anrechnung von Vermögen angenähert. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit maximal 67 600 Euro auf 26 000 Euro, für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt.

Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

- c) Die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 50 Mio. Euro
Arbeitslosenhilfe 50 Mio. Euro.

- d) Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld werden künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld“ entfällt für Neubewilligungen ab 2003.

Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt.

Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

- a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in Folge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie im Gesetzentwurf zur Beitragssatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.
- b) Durch eine einmalige Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes der von der BA für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.
- c) Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher erfolgt auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe.

Einsparvolumen 2003: für Arbeitslosenhilfe 700 Mio. Euro.

Gesamtübersicht zu 1. und 2.

Die Maßnahmen führen im Jahr 2003 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. Davon entfallen 3,39 Mrd. Euro auf den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und 2,48 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

In den Folgejahren ergibt sich ein noch höheres Einsparvolumen, nämlich von bis zu 3,73 Mrd. Euro (Bundesanstalt für Arbeit) bzw. 3,47 Mrd. Euro (Bundeshaushalt).

Konsolidierung im BA-Haushalt

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	1,85	1,85	1,85	1,85
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,45	–	–	–
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze	0,45	0,4	0,4	0,4
Wegfall der Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld	0,05	0,1	0,1	0,1
Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld im Verhältnis 1:2	0,06	0,44	0,58	0,61
Restanspruchsdauer von einem Monat bleibt erhalten.				
Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe:				
in 2003: 0,03 Mrd. Euro,				
in 2004: 0,2 Mrd. Euro				
Leistungsrechtliche Anpassungen bei der Gewährung von Unterhaltsgeld	0,53	0,68	0,73	0,73
Mehrbelastung bei Arbeitslosenhilfe 0,2 Mrd. Euro				
Summe	3,39	3,49	3,70	3,73

Konsolidierung im Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe)

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	0,45	0,45	0,45	0,45
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,20	–	–	–
Absenkung der KV-Beiträge auf Zahlbetrag	0,70	0,70	0,70	0,70
Wegfall der Dynamisierung/Absenkung des Bemessungsentgeltes um 3 %	0,05	0,19	0,30	0,35
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	1,31	2,37	2,37	2,37
davon:				
Absenkung des Vermögensfreibetrages auf 200 Euro mit Bestandsschutz ab 55. Lebensjahr	0,33	0,60	0,60	0,60
Streichung des Freibetrages (25 %) für Partner-einkommen	0,85	1,54	1,54	1,54
Senkung des Existenzminimums bei hypothetischer Arbeitslosenhilfe um 20 %	0,13	0,23	0,23	0,23
Konsolidierung insgesamt (brutto)	2,71	3,71	3,82	3,87
Abzüglich Mehrbelastung in Folge der Konsolidierung im BA-Haushalt	–0,23	–0,4	–0,4	–0,4
Konsolidierung insgesamt (netto)	2,48	3,31	3,42	3,47

3. Kostenwirkungen sonstiger Maßnahmen

- a) Die Finanzierung der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen erfolgt aus dem Eingliederungstitel. Das Volumen des Eingliederungstitels wird in Folge der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nicht erhöht. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Einsparungen bei anderen Ermessensleistungen der Arbeitsförderung erzielt.
- b) Geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die Pauschalierung der Kinderbetreuungskosten (§ 50 Nr. 3, § 82 SGB III). Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) sowie für die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.
- c) Die Neuregelungen zur Differenzierung der Sperrzeitdauer dürften nicht zu nennenswerten Mehrausgaben führen, da die flexiblere Handhabung der Regelung die Akzeptanz bei den Betroffenen und damit letztlich auch die Bestandskraft der Entscheidungen erhöht.
- d) Die Entgeltsicherung ist kostenneutral. Zuschüssen zum Arbeitsentgelt stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in mindestens gleicher Höhe gegenüber. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Nutzung der Leistung Mehreinnahmen zu erwarten.

- e) Auch das Brückengeld führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltersatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.
- f) Die niedrigeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere vorher arbeitslose Beschäftigte sind kostenneutral. Erfüllen 100 000 Personen die Bedingung des § 421k SGB III und sind diese Personen im Durchschnitt nur ein Jahr beschäftigt, entstehen bei einem angenommenen Durchschnittsgehalt von 20 000 Euro im Jahr Beitragsmindereinnahmen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr. Dem stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten Älterer gegenüber.
- g) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben in Folge der Leistung stehen Minderausgaben bei den Entgeltersatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.
- h) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rd. 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartige Beschäftigungen keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.
- i) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

II. Vollzugaufwand

1. Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führt zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
2. Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitsuchende und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten Vollzugaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wiedereingliederung der Betroffenen gegenüber.
3. Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Der Wegfall der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltersatzleistungen und der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
5. Der Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) führt zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Entsprechendes gilt für die Pauscha-

lierung der Übergangsbeihilfe (§ 54 Abs. 1 SGB III) und die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.

6. Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führt zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

E. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen im Einzelfall durch den durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Freistellungsanspruch zusätzliche Kosten, deren Gesamthöhe nicht quantifiziert werden kann. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass eine Reihe der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu kosten- wie einnahmeseitigen Vorteilen bei der Wirtschaft insgesamt, insbesondere auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, führt. So wird beispielsweise die stärkere Kundenorientierung der Arbeitsverwaltung eine schnellere Besetzung der offenen Stellen bei den Unternehmen ermöglichen. Durch die Einführung der Personal-Service-Agenturen sowie der Ich-AG erhalten die Unternehmen zusätzliche Flexibilität. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einsparungen – auch wenn sie ebenfalls nicht quantifizierbar sind – die Belastungen zumindest ausgleichen dürften.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 11 Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
- Artikel 12 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 14 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
- Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 16 Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87 Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe „§§ 87 – 96 (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§§ 88 – 96 (weggefallen)“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 421k werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 421l Brückengeld
§ 421m Existenzgründungszuschuss“.
2. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.“
3. Nach § 86 wird folgender § 87 eingefügt:
„§ 87
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates be-

darf, das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen.“

4. § 402 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 11 werden der Punkt nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle des Arbeitsamtes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die dem Arbeitsamt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit Arbeitsämter und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Arbeitsämter die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“
5. Nach § 421k werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 421l Brückengeld

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Brückengeld, wenn sie
 1. bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten erfüllen und diese Leistung noch nicht für eine Dauer von mehr als drei Monaten bezogen haben und
 3. gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie nicht mehr arbeitsbereit sind und aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.
- (2) Auf das Brückengeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 1. Anspruch auf Brückengeld besteht bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Berechtigte eine Rente wegen Alters beanspruchen kann, längstens jedoch für eine Dauer von 60 Monaten;
 2. das Brückengeld wird in Höhe des halben Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes und für die gesamte Dauer des Anspruchs in unveränderter Höhe gezahlt;
 3. die Regelungen zur Beschäftigungssuche (§ 119) und zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (§ 147a) finden keine Anwendung.

(3) Ist ein Anspruch auf Brückengeld entstanden, so gelten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld folgende Maßgaben:

1. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, in der ein Anspruch auf Brückengeld besteht;
2. die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Dauer des Bezuges von Brückengeld;
3. hat der Berechtigte Brückengeld für mindestens drei Monate bezogen, so erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, der auf Zeiten vor der Entstehung des Anspruchs auf Brückengeld beruht.

(4) Vom 1. Januar 2005 an findet die Regelung nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Brückengeld vor diesem Tag entstanden ist.

§ 421m

Existenzgründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer

1. in einem engen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
2. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird und
3. keinen Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 dieses Buches vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25 000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitseinkommen nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

(4) Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 dieses Buches gefördert wird.

(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten“.

b) Im Sechsten Abschnitt werden die Titelangaben „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ und „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.

c) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 (weggefallen)“.

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Personen, die für eine selbstständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421m des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind. Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbstständig Tätige.“

3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 sowie nach § 8a Satz 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 oder nach § 8a Satz 1 nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle ein.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Betrages 325 Euro der Betrag 500 Euro tritt und die Begrenzung von weniger als 15 Stunden in der Woche nicht gilt. Bei der Anwendung von § 8 Abs. 2 werden geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 und geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten nicht zusammengerechnet. Eine geringfügige Beschäfti-

- gung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
6. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „, bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist“.
7. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig.“
8. § 28a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Meldung“ die Wörter „auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung“ eingefügt.
 - Die Absätze 3a und 4 werden aufgehoben.
 - Der Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber erstattet der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 500 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu unterschreiben. Die Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht.“
 - In Absatz 8 wird folgende Nummer 4e angefügt:

„e) bei Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches den Zeitpunkt des Verzichts.“
9. § 28b wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 9, werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

 - die Schlüsselzahlen für Personengruppen, Beitragsgruppen und für die Abgabegründe der Meldungen,
 - den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze für die Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung und
 - den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung des Beitragsnachweises durch Datenübertragung.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.“
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung.“
10. § 28c wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 28f Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „durch Datenübertragung“ eingefügt.
 - Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
12. In § 28g Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
13. § 28h wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8“ eingefügt.
 - Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks vergibt die Einzugsstelle im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, berechnet den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und zieht ihn vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet bei Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der abgegebenen Meldung schriftlich mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks bescheinigt die Einzugsstelle dem Arbeitgeber zum Jahresende

 - den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und

2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) und des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“
- c) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
14. Dem § 28i wird folgender Satz angefügt:
„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten ist zuständige Einzugsstelle die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung.“
15. Dem § 28k Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten werden die Beiträge zur Krankenversicherung zugunsten des Risikostrukturausgleichs an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.“
16. § 28l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Einzugsstellen)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
17. § 28o Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
18. § 28p wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“
19. Dem § 28q Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Bundesknappschaft als Einzugsstelle.“
20. Vor § 95 wird die Angabe „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ gestrichen.
21. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuführen“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt und der Textteil nach dem Wort „vorzulegen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Klammerzusatz „(§ 28a)“ gestrichen und die Wörter „Arbeitsurlaubnisse und -berechtigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.
22. § 99 Abs. 3 wird aufgehoben.
23. § 100 wird aufgehoben.
24. Vor § 107 wird die Angabe „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.
25. In § 107 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.
26. § 108 wird aufgehoben.
27. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Beschäftigter, der im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden ist, ist verpflichtet, sich anstelle eines Sozialversicherungsausweises einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann, ausstellen zu lassen.“
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Arbeitsurlaubnis“ durch die Wörter „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Regelungen dieses Abschnitts gelten“ ersetzt.
- dd) In Satz 9 werden die Wörter „die Arbeitsurlaubnis“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- ee) In Satz 10 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.
28. § 110 wird aufgehoben.
29. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4 und 9“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 3 oder 9“ und die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.
- b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
„2a. entgegen § 28a Abs. 7 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
- c) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 oder“ gestrichen.
- d) In Nummer 6a werden die Wörter „die Arbeitsurlaubnis“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 107 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 107 Satz 4“ ersetzt.
- f) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosgeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
- In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§§ 8, 8a“ ersetzt.

3. In § 8 Abs.1 Nr.1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
4. In § 10 Abs.1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a des Vierten Buches) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro.“
5. In § 232a Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer angefügt:
„3. bei Personen, die Brückengeld nach dem Dritten Buch beziehen, 40 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; 40 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen.“
6. In § 240 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vierzigste“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:
„für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches haben, der sechzigste“.
7. § 249b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Beschäftigte in Privathaushalten, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen.“
 - b) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet.“
5. § 76b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 172 Abs. 3)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil“ ersetzt.
6. In § 126 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Für Personen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 10 ist der Träger zuständig, an den zuletzt vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Beiträge abgeführt wurden.“
7. § 149 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder § 8a“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit.“
8. In § 165 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen“ durch die Wörter „auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße“ ersetzt.
9. In § 166 Abs. 1 wird nach Nummer 2b folgende Nummer 2c eingefügt:
„2c. bei Personen, die Brückengeld nach § 421l des Dritten Buches beziehen, 40 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.“
10. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 1b folgende Nummer 1c eingefügt:
„1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421m des Dritten Buches.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist.“
2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.

des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,“.

11. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Brückengeld nach § 4211 des Dritten Buches“ eingefügt.

12. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

13. Dem § 229 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die am ... (Tag vor Inkrafttreten von § 8a SGB IV) in einer Beschäftigung ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom ... (Tag des Inkrafttretens von § 8a SGB IV) an, wenn sie bis zum ... (letzter Tag des auf den Monat des Inkrafttretens von § 8a SGB IV folgenden übernächsten Kalendermonats) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.“

14. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „um“ das Wort „Ersatzzeiten,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a steht der Anspruch auf Brückengeld gleich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

§ 71 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „Arbeitslaubnis, die Arbeitsberechtigung oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden das Wort „Wegfall“ durch das Wort „Widerruf“ und die Wörter „Arbeitslaubnis oder der Arbeitsberechtigung, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „mindestens jedoch 325 Euro,“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro“.

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Dem § 18 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit örtliche Träger der Sozialhilfe und Arbeitsämter Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die örtlichen Träger der Sozialhilfe die für die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „die Arbeitslosenhilfe,“ die Wörter „der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Brückengeld,“ eingefügt.
2. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.
3. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld,“ die Wörter „Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Brückengeld“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Berufsausbildungsvorbereitung,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung heranzuführen.“
2. Nach § 49 wird der folgende Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Berufsausbildungsvorbereitung

§ 50

Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.

(2) Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

(3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 20 und 22 sowie die auf Grund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 51

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2)

kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 52

Überwachung, Berater

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorbereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.“

Artikel 10

Änderung der Handwerksordnung

§ 7a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer einen Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezieht, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 11

Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes

Artikel 1 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Im Änderungsbefehl werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) In dem neu einzufügenden § 61 Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.
2. Nummer 71 wird wie folgt geändert:

In dem neu einzufügenden § 235b Abs. 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Dem § 10 Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ist zuständige Krankenkasse die Bundesknappschaft.“

Artikel 13

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 28a“ durch die Angabe „des § 28a“ ersetzt.
- § 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- In § 13 werden die Wörter „und die §§ 6 bis 8“ durch die Wörter „sowie die §§ 6, 8“ ersetzt.
- Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
- § 29 wird aufgehoben.
- In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Einzugsstellen“ ersetzt.
- In § 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „, 3a und 4“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung (860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a werden die Wörter „die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.
- § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 4 wird gestrichen.
 - In Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird der Klammerzusatz „(§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- In § 10a Abs. 2 wird die Angabe „4,“ gestrichen.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 13 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 16

Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. März 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a (§ 28a Abs. 1 SGB IV), Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b (§ 28b Abs. 2 SGB IV), Artikel 2 Nr. 11 (§ 28f Abs. 3 SGB IV) und Artikel 13 Nr. 4 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (Vierter Abschnitt Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2002

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die beiden Änderungsgesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt setzen die Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ um und zielen insbesondere darauf, die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten und zu verbreitern. Damit soll das Entstehen von Arbeitslosigkeit verhindert und der Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig unterstützt werden. Zur Zielerreichung ist es erforderlich, neben arbeitsmarktpolitischen Ansätzen auch solche in anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts bzw. des Steuerrechts neu zu schaffen und bestehende Regelungen weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Arbeitsmarktpolitik im weiteren Sinne, in den Bereichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik werden den Arbeitsmarktausgleich unterstützende Regelungen verankert.

Die Empfehlungen der Kommission sind vielschichtig und weit reichend. Ihre Umsetzung erfolgt zum Teil durch untergesetzliche Maßnahmen, wie z. B. das Auflegen eines Programms Kapital für Arbeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum 1. November 2002 oder die Einführung von Beschäftigungsbilanzen. Andererseits sind mehrere aufeinander bezogene Gesetzgebungsverfahren erforderlich. In einem ersten Schritt werden mit diesen Änderungsgesetzen die Vorschläge der Kommission umgesetzt, die vor allem die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung, die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung sowie die Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesanstalt für Arbeit zum Inhalt haben. In einem weiteren Schritt sollen die gesetzlichen Grundlagen für Änderungen im Leistungsrecht, eine Zusammenführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen und eine Strukturreform der Bundesanstalt für Arbeit gelegt werden. Schließlich wird ein Gesetz zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vervollständigen. Insgesamt werden die Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Aufgrund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zum Ausdruck. Arbeitsmarktpolitik hat darauf nur begrenzt Einfluss. Sie kann vor allem zu beschäftigungsfördernden Veränderungen von Strukturen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Die Bewältigung der nach wie vor hohen Arbeitslosigkeit ist eine große beschäftigungspolitische Herausforderung und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, auch wenn nicht alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Gegenwärtig gibt es in Deutschland einen mehrfach gespaltenen Arbeitsmarkt. Zum einen sind Menschen mit geringer beruflicher Qualifikation deutlich häufiger arbeitslos als gut Qualifizierte. Zum anderen gibt es erhebliche regionale Unterschiede. Während in einigen Regionen mehr als jede fünfte arbeits-

willige Frau bzw. jeder fünfte arbeitswillige Mann keine Beschäftigung finden kann, sind in anderen Regionen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage nahezu ausgeglichen. In bestimmten Wirtschaftszweigen bzw. für bestimmte Berufsgruppen herrscht dort Arbeitskräftemangel.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt kann nicht nur durch die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer beschrieben werden, sondern muss auch die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung in den Blick nehmen. Hinter einer jahresdurchschnittlichen Zahl von etwa 4 Millionen arbeitslosen Frauen und Männern verbirgt sich eine erhebliche Dynamik. Im Jahresverlauf stehen rd. 7 Millionen Zugängen in Arbeitslosigkeit mehr als 7 Millionen Abgänge aus Arbeitslosigkeit gegenüber. Viele Übergänge von einem Beschäftigungsverhältnis in das nächste erfolgen ohne eine Phase der Arbeitslosigkeit. Insgesamt waren in Deutschland im Jahr 2001 etwa 38,9 Millionen Personen erwerbstätig, darunter 27,7 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,2 Millionen geringfügig Beschäftigte und 4,1 Millionen Selbständige.

Die beschäftigungspolitische Herausforderung besitzt kurzfristige und längerfristige Dimensionen. Einmal geht es um den raschen Ausgleich von Arbeitskräftenachfrage und Arbeitskräfteangebot. Zum anderen ist vorausschauend Vorsorge mit Blick auf die künftige Entwicklung beider Marktseiten zu treffen. Anpassungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt sind in hohem Maße mit Verhaltensänderungen, die Zeit erfordern, verbunden. Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sind wichtige Handlungsfelder, um den strukturellen Wandel in der Wirtschaft, die Veränderungen im Altersaufbau der Erwerbsbevölkerung und Änderungen im Erwerbsverhalten von Frauen und Männern zu flankieren. Insbesondere aufgrund dieser Änderungen im Erwerbsverhalten hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bei einer Zunahme der Beschäftigung von 1,2 Millionen im Zeitraum 1998 bis 2001 nur noch etwa die Hälfte der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten durch arbeitslose Frauen und Männer besetzt werden konnte.

Um das große gesellschaftliche Problem der andauernden Arbeitslosigkeit zu lösen, kann nicht auf eine Erholung der konjunkturellen Lage gewartet werden. Eine günstige konjunkturelle Entwicklung erleichtert den Abbau der Arbeitslosigkeit erheblich, ersetzt aber nicht nationales Handeln und abgestimmte Initiativen in der Europäischen Union, um entsprechende Impulse zu geben. Zur erfolgreichen Umsetzung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller beschäftigungspolitischen Akteurinnen und Akteure.

Die Änderungsgesetze bauen auf den in der 14. Legislaturperiode erfolgreich vorgenommenen Weichenstellungen auf. Dazu gehört neben der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und der Steuerreform vor allem das Job-AQTIV-Gesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Dabei kommt der Neugestaltung des Vermittlungsprozesses mit Profiling und Eingliederungsvereinbarung sowie der Verstärkung der Zielsetzung, die Integration der arbeitslosen Frauen und Männer in ungeforderte Beschäftigung zu

unterstützen, zentrale Bedeutung zu. Der Übergang zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wird durch die Umsetzung des Prinzips von Fördern und Fordern verdeutlicht. Die Förderangebote der Arbeitsämter knüpfen an die individuelle Beschäftigungsfähigkeit an und fordern Aktivitäten der arbeitslosen Menschen gezielt ein. Insgesamt wurde das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik präventiver ausgerichtet, um vorhandene Beschäftigung zu sichern. Weitere Maßnahmen sollen die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen. Alle neuen Regelungen sind in die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union eingepasst.

Durch die Änderungsgesetze wird dieser arbeitsmarktpolitische Ansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen arbeitslose Frauen und Männer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber – verbessert. Die gegenwärtigen Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit entsprechen vielfach nicht den Erfordernissen einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und einer verstärkten Dienstleistungsorientierung mit Ausrichtung auf die Kundengruppen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Mit dem Zweistufenplan vom 22. Februar 2002 hat die Bundesregierung die Grundlagen für die Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt gelegt. In der Umsetzung der ersten Stufe wurde die Führungsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit neu organisiert und nach privatwirtschaftlichem Vorbild ausgerichtet. Zudem wurden die Eingliederungschancen von arbeitsuchenden Frauen und Männern durch den Ausbau von Vermittlungskapazitäten in den Arbeitsämtern und durch den unbeschränkten Zugang privater Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler verbessert. Zur Vorbereitung der zweiten Stufe wurde die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingesetzt, deren Vorschläge für grundlegende Reformen am Arbeitsmarkt mit den Änderungsgesetzen und den folgenden Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden.

Die Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ haben die Vermeidung und den Abbau von Arbeitslosigkeit zum Ziel, indem Wege zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, zur durchgreifenden Verbesserung der Qualität und der Erhöhung der Geschwindigkeit in der Vermittlung und zur Erhöhung der Dienstleistungsqualität aufgezeigt werden. Die Kommission unterstreicht das Erfordernis, das Prinzip des „Fördern und Fordern“ fair und konsequent umzusetzen. Zudem sollen jede erwerbsfähige arbeitslose Frau und jeder erwerbsfähige arbeitslose Mann – unabhängig von der Art des Leistungsbezuges – einen Zugang zu den aktiven Leistungen der Arbeitsförderung erhalten.

Das Konzept der Kommission stellt auf eine zielgerichtete Kooperation der beschäftigungspolitischen Akteurinnen und Akteure ab. Da dessen Module ineinander greifen, ist es zur Erzielung einer möglichst breiten Beschäftigungswirkung erforderlich, das Konzept als Ganzes umzusetzen.

Die Herauslösung einzelner Teile würde nicht nur die Beschäftigungswirksamkeit verringern, sondern auch die soziale Balance und damit die angestrebte breite gesellschaftliche Akzeptanz der Reform gefährden. Die Umsetzung wird zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum beitragen und sich in die Politik der Haushaltskonsolidierung der Bundesregierung einfügen.

Die nachhaltige Verringerung der Arbeitslosigkeit und die Verankerung einer zukunftsorientierten Beschäftigungspolitik kann nur gelingen, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte durch zusätzliche Anstrengungen ihrer Verantwortung nachkommen. Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ hat von Anfang an einen breit angelegten Konsens angestrebt und erreicht. Eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Empfehlungen verlangt allen Interessengruppen, vor allem Vereinigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Gewerkschaften, Zugeständnisse ab. Nicht nur den arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sondern der gesamten Gesellschaft wird die rasche Umsetzung Nutzen bringen.

Die Reform wird mittelfristig die finanziellen Belastungen durch die hohe Arbeitslosigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen, aber auch bei Bund, Ländern und Kommunen deutlich verringern. Damit können bisher gebundene Ressourcen für andere Zwecke eingesetzt werden; etwa zur Senkung des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit.

Mit dem Beschluss der Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom 21. August 2002 hat die Bundesregierung die Vorschläge der Hartz-Kommission übernommen und damit eine weit reichende und grundlegende Arbeitsmarktreform eingeleitet. Der Deutsche Bundestag hat am 12. September 2002 einen Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Neue Beschäftigung – schnelle Vermittlung – erstklassiger Service – Reformvorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unverzüglich umsetzen“ angenommen.

Die Änderungsgesetze setzen sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und der Unterstützung bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsebenen werden die Akzente der Reform gesetzt.

Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten – Schaffung neuer Arbeitsplätze

Zeitarbeit ist ein erfolversprechender Weg, vorhandene Beschäftigungspotenziale, die z. B. durch Überstunden abgedeckt werden, für die zusätzliche Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern zu erschließen. Das Gesetz schreibt deshalb vor, Personal-Service-Agenturen in jedem Arbeitsamtsbezirk zu errichten. Vermittlungsorientierte Zeitarbeit soll insbesondere als Brücke aus der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung genutzt werden. Zugleich bietet sie neue Möglichkeiten einer praxisorientierten, betriebsnahen

Qualifizierung. Flankierend werden die Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend verändert.

Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wird der Grundsatz festgeschrieben, dass Leiharbeiter während der Dauer der Überlassung wie vergleichbare Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens hinsichtlich der wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gleichbehandelt werden müssen. Das heißt insbesondere, dass Leiharbeiter im Hinblick auf Arbeitsentgelt und Arbeitszeit vergleichbaren Arbeitnehmern des entleihenden Unternehmens gleichgestellt werden. Abweichungen hiervon sind nur durch tarifvertragliche Regelungen zulässig und für die ersten sechs Wochen der Überlassung durch einzelvertragliche Vereinbarung, wenn ein angemessenes Schutzniveau für die Leiharbeiter gewährleistet ist. Die Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung tragen damit den hohen Anforderungen Rechnung, denen Leiharbeiter genügen müssen. Fachlich müssen sie in der Lage sein, sich schnell und zuverlässig einzuarbeiten. Entleiher und Verleiher erwarten von ihnen eine große Flexibilität sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich kurzfristig auf für sie neue betriebliche Organisationen und Arbeitsabläufe einzustellen.

Gleichzeitig wird die Arbeitnehmerüberlassung durch Aufhebung des Synchronisationsverbots, des besonderen Befristungsverbots sowie des Wiedereinstellungsverbots flexibilisiert.

Arbeitnehmerüberlassung wird folgerichtig von all denjenigen Regelungen befreit, die bisher als Schutzmassnahmen notwendig waren, weil Leiharbeit aufgrund des Zusammenstreffens hoher Flexibilitätsanforderungen mit relativ geringen Entgelten vielfach als prekär angesehen werden musste. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten in der Baubranche wird das hier bestehende Verbot der Arbeitnehmerüberlassung nicht völlig aufgehoben, aber eine gesetzliche Öffnungsklausel für Abweichungen vom Verbot eingeführt, die möglich sind, sofern allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge dies vorsehen.

Die gesellschaftliche Akzeptanz und die Qualität der Leiharbeit werden zunehmen. Gerade hochwertige Leiharbeit ist aber notwendig, um den wachsenden Bedarf der Unternehmen an qualifizierten Arbeitskräften mit unterschiedlichen Kompetenzen, der häufig – etwa im Bereich der Informationstechnologien – auch nur für befristete Zeiträume auftritt, abzudecken. Auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlagen kann die Arbeitnehmerüberlassung daher künftig besser als bislang die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gerade auch in qualifikatorisch anspruchsvollen Bereichen stärken.

Vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung wird darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes verbessern. Für den Leiharbeiter bietet die Arbeitnehmerüberlassung die Chance, erstmals oder erneut ins Erwerbsleben einzutreten. Mit einer steigenden Qualität und Akzeptanz von Leiharbeit werden sich zudem die Chancen deutlich verbessern, mittels Arbeitnehmerüberlassung das trotz Massenarbeitslosigkeit fortbestehende, große Volumen bezahlter Überstunden in Deutschland zumindest teilweise abzubauen und auf diese Weise sogar zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen und insoweit Arbeitslosigkeit abzubauen.

Der Gesetzgeber verbindet mit der hier vorgenommenen sehr weitgehenden Reform der Arbeitnehmerüberlassung die Erwartung an die Tarifparteien und an die Unternehmen der Zeitarbeitsbranche,

- dass sie die Leiharbeit zu einem allgemein anerkannten Bereich der im internationalen Vergleich hoch produktiven deutschen Wirtschaft entwickeln werden, der durch Qualität, Flexibilität und soziale Sicherheit Standards setzt,
- dass sie daran mitwirken, dass das neue Förderinstrument der Personal-Service-Agentur des SGB III, das auf der Arbeitnehmerüberlassung aufbaut, erfolgreich umgesetzt und so die vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung bundesweit in großem Umfang wirksam wird,
- dass sie jetzt Initiativen ergreifen, insbesondere mittels Arbeitnehmerüberlassung wenigstens einen Teil der bezahlten Überstunden in neue qualifizierte und sozial abgesicherte Arbeitsplätze umzuwandeln und auf diese Weise einen nachhaltigen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu leisten.

In Deutschland werden bestimmte Segmente im wachsenden Dienstleistungssektor bisher nur sehr unzureichend für die Erschließung zusätzlicher regulärer Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt. Diese Beschäftigungsfelder müssen im Interesse einer nachhaltigen Verringerung der Arbeitslosigkeit und der Eröffnung von Beschäftigungsperspektiven für geringer qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zielgerichtet erschlossen werden. Durch entsprechende Förderanreize lassen sich insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. Arbeitsplätze gewinnen. Vorrangig gilt es, zusätzliche, vor allem in die Sozialversicherung einbezogene Beschäftigungsmöglichkeiten in Haushalten und Dienstleistungsunternehmen – einschließlich der Dienstleistungsagenturen – zu schaffen. Die Zulassung von Mini-Jobs mit einem Einkommen von bis zu 500 Euro im Monat gewährleistet die von potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und beschäftigten Frauen und Männern gewünschte Flexibilität.

Die Erbringung solcher Dienstleistungen kann auch Betätigungsfeld für die Ich-AG bzw. Familien-AG werden. Mit diesem unkonventionellen neuen Ansatz wird die Gründung selbständiger Existenzen angeregt. Die Ich-AG ist auch Ausdruck des einem beständigen Wandel unterliegenden Arbeitsmarktes. Der Übergang in die Selbständigkeit wird zeitlich befristet sozial flankiert, indem Gründerinnen und Gründer in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen bleiben. Alle Handlungsansätze sind zudem geeignet, die Schwarzarbeit in diesem Sektor wirkungsvoll zurückzudrängen.

Für ältere arbeitslose Frauen und Männer wird die Entscheidung zur Aufnahme einer im Vergleich zur vorherigen Tätigkeit schlechter bezahlten neuen Beschäftigung erleichtert. Dies geschieht durch die Einführung einer Entgelt-sicherung, die zeitlich befristet finanzielle Einbußen im Vergleich des Arbeitsentgelts der vorherigen Erwerbstätigkeit abmildert. Die Zulässigkeit der befristeten Beschäftigung älterer Frauen und Männer wird ausgeweitet. Dies erleichtert den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Einstellung

älterer Menschen und eröffnet damit neue Beschäftigungsperspektiven. Beide Maßnahmen bauen ein Bridgesystem in Beschäftigung auf. Daneben soll für eine Übergangszeit über 55-jährigen arbeitslosen Frauen und Männern durch eine kostenneutral errechnete monatliche Leistung unter Beibehaltung des Sozialversicherungsschutzes ein sozialverträgliches Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ermöglicht werden, wenn diese das wünschen.

Besser als bisher sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Sicherung und beim Aufbau von Beschäftigung durch den Dienstleister Bundesanstalt für Arbeit beraten und unterstützt werden. Dienstleistungen im Bereich der Beschäftigungsberatung werden künftig die Job-Center und Kompetenzzentren anbieten. Hierfür werden besonders qualifizierte Beratungsteams zusammengestellt.

Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung

Die durchgreifende Verbesserung des Kundenservice hat Priorität bei der Reform. Deshalb werden flächendeckend Job-Center eingeführt, die zunächst vorrangig als Anlaufstellen für alle erwerbslosen und erwerbsfähigen Personen fungieren und bei Einbeziehung der Kundengruppe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur ersten Adresse für den Ausgleich am Arbeitsmarkt ausgebaut werden sollen. Bereits jetzt sollen ihnen auf vertraglicher Basis zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Ziel ist es, doppelte Zuständigkeiten von Arbeitsamt und Sozialamt zu beseitigen und im langfristigen gegenseitigen Interesse Verschiebepflichten bei der Leistungserbringung zu verhindern. Umfassend wird dies erst nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe möglich sein. Aufbauend auf den bereits gesammelten Erfahrungen aus den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderten Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) lassen sich aber bereits jetzt weit reichende Lösungsansätze in Job-Centern umsetzen. Dazu wird eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe geschaffen. In der Übergangsphase werden Job-Center vor allem die Funktion einer gemeinsamen Anlaufstelle erfüllen können.

Die Aufnahme einer neuen Beschäftigung ist ohne eine Phase der Arbeitslosigkeit erheblich leichter möglich. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto schwieriger gestaltet sich die Integration in Arbeit. Deshalb ist es zweckmäßig, die Zeit zwischen dem Erhalt der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die aktive Arbeitssuche zu nutzen. Hierzu treffen die Änderungsgesetze Regelungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu frühzeitigen Aktivitäten, wie der Meldung beim Arbeitsamt und der eigenständigen und unterstützten Arbeitssuche, anhalten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Unterstützung des Übergangs in eine neue Beschäftigung durch die gezielte Freistellung der von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichten.

Eine Vielzahl offener Stellen kann aus unterschiedlichen Gründen nicht mit arbeitslosen Frauen und Männern besetzt werden. Die wichtigsten sind das Auseinanderfallen von beruflicher Qualifikationsanforderung der zu besetzenden

Stelle und der beruflichen Qualifikation der geeigneten arbeitslosen Frauen und Männern sowie die räumliche Entfernung zwischen angebotenen Arbeitsplatz und Wohnort der arbeitssuchenden Frauen und Männer. Hier treffen die Änderungsgesetze Regelungen, um die Förderung der beruflichen Weiterbildung zielführender auszugestalten. Dazu gehören Veränderungen beim Maßnahmenzuschnitt, eine Steigerung der Qualität des Maßnahmeangebots und die Schaffung von mehr Wettbewerb im Bereich der Erbringung von Leistungen der beruflichen Weiterbildung. Schließlich werden die Anforderungen an die räumliche Mobilität insbesondere von Arbeitslosen ohne enge soziale Bindungen bzw. Verpflichtungen erhöht.

Mehr Transparenz bei den Zumutbarkeitsbestimmungen und den Sperrzeitregelungen kann die Verbindlichkeit des Vermittlungsprozesses erhöhen. Mit den Änderungsgesetzen erfahren die Regelungen über zumutbare Beschäftigungen hinsichtlich der Anforderungen an die regionale Mobilität unter Berücksichtigung sozialer Kriterien eine Klarstellung. Die bestehenden Sperrzeitregelungen werden differenzierter gestaltet. Es wird geprüft, inwieweit die Ernsthaftigkeit der im SGB III normierten Pflicht von arbeitslosen Leistungsbeziehenden und Leistungsbeziehern, sich auch eigeninitiativ um eine neue Beschäftigung zu bemühen, im Sinne der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ durch eine differenzierte und flexibel handhabbare Sperrzeitenregelung verstärkt werden kann.

Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten

Schlüssel zur Umsetzung dieser Anforderungen an einen leistungsfähigen modernen Dienstleister, also für eine effektivere und effizientere Leistungserbringung durch die Bundesanstalt für Arbeit, sind tief greifende organisatorische Veränderungen.

Hierzu zählen ein transparentes Controlling und eine leistungsfähige IT-Unterstützung aller Prozesse. Veränderungen in der Personalgewinnung sowie der Aus- und Weiterbildung sind ebenfalls erforderlich. Mit diesen Änderungsgesetzen werden organisatorische Maßnahmen in vielen Bereichen eingeleitet und vorangebracht. Ihr Abschluss bleibt den weiteren Gesetzen vorbehalten.

Die Änderungsgesetze setzen den bereits begonnen Prozess der Vereinfachungen des Verwaltungshandelns und der Entbürokratisierung fort. Dies kommt insbesondere in der Pauschalierung weiterer Leistungen, der Reduzierung der Meldepflichten und in der mit diesem Zweiten Gesetz erfolgenden Einleitung des Abbaus von Doppelzuständigkeiten vor Arbeitsämtern und Sozialämtern zum Ausdruck.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Arbeitsförderungsrecht betrifft sowohl die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht. Die Neuregelungen des Gesetzentwurfs müssen auf Bundesebene erfolgen, um die Einheitlichkeit der Leistungsberechnung für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten. Gerade hinsichtlich des Arbeitsmarktes und des Beschäftigungsstandes bestehen aber auch noch gravierende regionale Unterschiede. Würden die Arbeitsmarktpolitik und die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitsförderung von den einzelnen Ländern wahrgenommen, bestünde die Gefahr, dass sich dieses Ungleichgewicht noch vergrößert. Die staatliche Verantwortung für die Arbeitsförderung muss daher vom Bundesgesetzgeber wahrgenommen werden, soll das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden. Darüber hinaus betreffen die Regelungen auch die Wirtschaft, weil sie das Ziel haben, den Ausgleich auf dem gesamten Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung ihrer Wirtschaftseinheit zu verbessern. Sämtliche Ziele stehen im gesamtstaatlichen Interesse, so dass eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 61)

Für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. sind künftig auch die Vorschriften in den §§ 1,1a und 50 des Berufsbildungsgesetzes zu beachten (vgl. Artikel 9). Damit werden auch die Beschlüsse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 29. März 1999 umgesetzt. Im Übrigen wird die mit dem Job-AQTIV-Gesetz bei der Benachteiligtenförderung eingeführte Begrenzung der Praktikumszeiten im Betrieb sinngemäß übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 87)

Das Verfahren der externen Zertifizierung von Bildungsträgern und Weiterbildungsmaßnahmen soll in einer Rechtsverordnung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen wird, geregelt werden. In der Rechtsverordnung wird auch die erforderliche Akkreditierung der Zertifizierungsagenturen und die Qualitätssicherung in Bezug auf die Zertifizierungsstellen geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 402)

Zu Buchstabe a

Die von der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vorgeschlagenen, von den Arbeitsämtern zu betreibenden Job-Center sollen auch gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsamt und Träger der Sozialhilfe (§ 371a Satz 3) umfassen. Die Einfügung von § 402 Nr. 12 soll es

ermöglichen, dass die Arbeitsämter Sozialdaten für Sozialhilfeempfänger erheben, verarbeiten und nutzen können, soweit sie für den Betrieb der gemeinsamen Anlaufstelle oder zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich sind, die der Träger der Sozialhilfe dem Arbeitsamt übertragen hat. Dies ist ein erster Beitrag zur Umsetzung der Reformvorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die vorsehen, dass Job-Center den Zugang zu allen erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erschließen sollen.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 soll es ermöglichen, dass die Arbeitsämter die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstellen erforderlichen Sozialdaten erheben und im erforderlichen Umfang mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe austauschen können.

Die in den Buchstaben a und b enthaltenen Regelungen sollen es zusammen mit einer entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 2a BSHG auch ermöglichen, den im Rahmen der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderten Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) erprobten erleichterten Datenaustausch zwischen Arbeitsamt und Träger der Sozialhilfe fortzuführen.

Zu Nummer 5 (§§ 421l, 421m)

Zu § 421l

Die Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ein Kernziel der Bundesregierung und ein wichtiges Element der europäischen Beschäftigungsstrategie. Mit dem Zweiten SGB III-Änderungsgesetz und mit dem Job-AQTIV-Gesetz wurden die Regelungen zur Beschäftigung und Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich ausgeweitet und neue Maßnahmen umgesetzt, die der Verbesserung der Arbeitsmarktsituation der Betroffenen dienen sollen. Diese Zielrichtung der Arbeitsmarktpolitik wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konsequent fortgeführt.

Gleichwohl bleibt die Arbeitsmarktsituation für die Personengruppe der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den kommenden Jahren noch angespannt. In dieser Übergangsphase soll das Brückengeld Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die über finanzielle Freiräume verfügen – alternativ zu verstärkten Eingliederungsbemühungen durch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung – einen sozial gesicherten Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglichen. Personen, die aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen, erhalten auf ihren Antrag unter den näher bestimmten Voraussetzungen deshalb ein von der Bedürftigkeit unabhängiges und pauschaliertes Brückengeld bis zum frühestmöglichen Beginn einer Altersrente und bleiben in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen. Brückengeld wird nach § 323 Abs. 1 Satz 1 nur auf Antrag erbracht. Der Wunsch des Arbeitnehmers, anstelle des Arbeitslosengeldes ein Brückengeld in Anspruch zu nehmen, hat Auswirkungen auf die künftige Erwerbs- und Leistungsbiographie. Die Arbeitsämter haben daher in Konkretisierung ihrer allge-

meinen Beratungs- und Aufklärungspflicht nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch für eine eingehende Beratung der Arbeitnehmer Sorge zu tragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen für den Anspruch auf Brückengeld. Die Begrenzung der Regelung auf Arbeitnehmer, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres arbeitslos werden, die geforderte Mindestdauer eines ansonsten bestehenden Anspruches auf Arbeitslosengeld und der Leistungsausschluss bei bereits mehr als dreimonatigem Vorbezug von Arbeitslosengeld berücksichtigen die Finanzierbarkeit der Leistung. Bei einer Öffnung der Regelung für Arbeitnehmer, die bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres arbeitslos werden, wäre die notwendige Kostenneutralität des Brückengeldes nicht zu erreichen.

Zu Absatz 2

Satz 1 gewährleistet, dass die für das Arbeitslosengeld und dessen Bezieher maßgeblichen Regelungen für das Brückengeld entsprechend gelten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über das Vorliegen von Beschäftigungslosigkeit, die Regelungen zum Zusammentreffen des Arbeitslosengeldes mit sonstigem Einkommen und das Ruhen des Anspruches und die allgemeine Meldepflicht sowie die Regelungen zum Verwaltungsverfahren. Neben dem Brückengeld kann Arbeitslosenhilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Die Dauer des Anspruches auf Brückengeld beträgt längstens 60 Monate und ist – dem Grundgedanken der Leistung entsprechend – durch den frühestmöglichen Beginn einer Altersrente begrenzt (Nummer 1).

Nummer 2 regelt die Bemessung der Leistung. Für ältere Arbeitnehmer beträgt die Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld in der Regel 24 bis 32 Monate. Die Leistung des Brückengeldes in Höhe des hälftigen Leistungssatzes für das Arbeitslosengeld berücksichtigt einerseits in angemessener Weise die bis zu 60 Monate reichende Entgeltersatzfunktion des Brückengeldes, andererseits aber auch die Tatsache, dass die Aufwendungen für das Brückengeld im Vergleich zu den ansonsten voraussichtlich anfallenden Leistungen der Arbeitsförderung insgesamt kostenneutral ausgestaltet sein müssen.

Nummer 3 stellt klar, dass – der Zielsetzung der Leistung entsprechend – auf die für Arbeitslosengeldbezieher geltende Voraussetzung der Beschäftigungssuche verzichtet wird. Dies gilt ausdrücklich auch für die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen. Brückengeld wird danach auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit bis zum (frühestmöglichen) Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Die Regelung über die Erstattungspflicht des Arbeitgebers für das Arbeitslosengeld an langfristig beschäftigte ältere Arbeitnehmer (§ 147a) soll ebenfalls keine Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften regeln die Konkurrenz der (gleichzeitig bestehenden) Ansprüche auf Arbeitslosengeld und auf Brückengeld. Die Nummern 1 und 2 vermeiden die Zahlung

von Doppelleistungen. Die in Nummer 3 getroffene Regelung zum Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld räumt den Beziehern von Brückengeld eine dreimonatige Überlegungsfrist ein, innerhalb derer sie sich wieder für den Bezug des Arbeitslosengeldes und die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt entscheiden können.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll die schwierige Übergangssituation auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer überbrücken. Ein Leistungszugang soll nur bis zum 31. Dezember 2004 möglich sein.

Zu § 421m

Ausgehend von den Empfehlungen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wird für eine dreijährige Erprobungsphase mit der sog. Ich-AG bzw. Familien-AG eine neue Form der Selbständigkeit eingeführt.

Zu Absatz 1

Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung erfolgt durch einen Existenzgründungszuschuss für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit beenden. Den von der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Zuschuss können die Inhaber der Ich-AG für ihre Beitragszahlungen zur Sozialversicherung verwenden.

Nach Satz 2 Nr. 1 wird ein Zuschuss nur erbracht, wenn der zuvor Arbeitslose Entgeltersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, bezogen hat, oder als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur Anpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen ist. Die Beschränkung auf diesen Personenkreis ist wegen der Finanzierung aus Beitragsmitteln gerechtfertigt. Der vorherige Bezug von Entgeltersatzleistungen oder die Beschäftigung in den genannten Maßnahmen muss nicht unmittelbar vorausgehen, sondern nur in einem engem Zusammenhang mit dem Beginn der selbständigen Tätigkeit stehen, weil kurze Phasen der Vorbereitung auf die Selbständigkeit, z. B. einer Teilnahme an Existenzgründerseminaren, für einen erfolgreichen Übergang sinnvoll sein können.

Satz 2 Nr. 2 stellt darauf ab, dass es sich bei den mit dem Existenzgründungszuschuss geförderten Personen um Selbständige handelt, die den Voraussetzungen einer Ich-AG bzw. Familien-AG unterliegen. Nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit darf deshalb – in einer Übergangsphase – während eines Jahres das Arbeitseinkommen 25 000 Euro nicht übersteigen. Diese Prognose ist bei der Bewilligung der Ermessensleistung vorzunehmen. Existenzgründer, die ersichtlich und nach allgemeiner Anschauung höhere Arbeitseinkommen erzielen werden, können nicht mit diesem Existenzgründungszuschuss gefördert werden. Ihnen steht mit dem Überbrückungsgeld (§ 57) eine andere Möglichkeit offen.

Satz 2 Nr. 3 macht zur Voraussetzung, dass der Existenzgründer keinen Arbeitnehmer beschäftigt. Die Beschäftigung mitarbeitender Familienangehöriger im Sinne der Erweiterung der Ich-AG zu einer so genannten Familien-AG ist dagegen möglich.

Zu Absatz 2

Die Förderung ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Die Höhe des Zuschusses ist degressiv gestaffelt und reduziert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres. Die Zuschüsse werden als monatliche Pauschalbeträge ausgezahlt. Die Höhe im ersten Jahr entspricht in etwa der Hälfte der Summe aus dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosengeld und den darauf entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen zur Jahresmitte 2002. Nach Antragstellung wird der Zuschuss zunächst für ein Jahr bewilligt. Liegen nach dessen Ablauf die Förderungsvoraussetzungen weiterhin vor, so wird der Zuschuss – entsprechend der degressiven Staffelung – für ein weiteres Jahr bewilligt. Der selbständige Existenzgründer hat jedoch selbst darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine fortgesetzte Leistung noch vorliegen.

Satz 4 vollzieht die Neuregelung zum Überbrückungsgeld in § 57 Abs. 3, die zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme der Förderung selbständiger Tätigkeiten eingeführt wird, entsprechend nach. Die Anrechnung von Sperrzeiten und Säumniszeiten, die zu einer in diesem Umfang verkürzten Förderung führt, ist auch beim Existenzgründungszuschuss sinnvoll.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt die Folge eines Überschreitens der 25 000 Euro-Grenze in Bezug auf das jährliche Arbeitseinkommen klar. Werden mehr als 25 000 Euro Arbeitseinkommen im Bewilligungsjahr erzielt, so fällt der Existenzgründungszuschuss für die Zukunft weg. Der für die jeweils zurückliegenden zwölf Monate gezahlte Zuschuss muss von der geförderten Person nicht wieder zurückgezahlt werden, auch wenn das Überschreiten der Höchstgrenze bereits unterjährig eingetreten ist. Zum einen wird den geförderten Personen mit dieser Regelung eine größere Erwartungssicherheit in Bezug auf den Zuschuss eingeräumt, zum anderen werden aufwändige Verwaltungsverfahren vermieden.

Satz 2 regelt das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen während der Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss. Nimmt der Selbständige in der Übergangsphase der Ich-AG zusätzlich eine oder mehrere Beschäftigungen auf, so sollen die daraus erzielten Einkünfte mit dem Arbeitseinkommen gleichgestellt werden, da diese Bestandteile des Gesamteinkommens der geförderten Personen gleichermaßen aus Erwerbstätigkeit resultieren. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen werden deshalb bei der Überprüfung der Obergrenze von 25 000 Euro im Jahr als Summe berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Mit dem Überbrückungsgeld (§ 57) besteht eine weitere, dem Zweck nach gleich gerichtete Leistung an Arbeitnehmer im Dritten Buch. Die Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Die Förderung der selbständigen Tätigkeit in Form der Ich-AG soll nach den Empfehlungen der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erprobt werden. Eine zeitlich befristete Geltungsdauer ist auch darin begründet, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen im

Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht mit Blick auf den Abbau der Arbeitslosigkeit und die Beseitigung von sog. Schwarzarbeit bewertet werden müssen. Nach diesem Absatz ist daher der letzte Fördereintritt mit Existenzgründungszuschuss zum 31. Dezember 2005 möglich.

Zu Absatz 6

Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, eine Anordnung zu erlassen, um das Nähere zu Voraussetzungen, Dauer und Verfahren der arbeitsmarktpolitischen Förderung von selbständigen Personen über den Existenzgründungszuschuss zu bestimmen. Diese Anordnungsermächtigung trägt auch der besseren Steuerung in der Erprobung des Existenzgründungszuschusses Rechnung.

Zu Artikel 2 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung und Einfügung der dort genannten Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 5)

§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB IV bestimmt, dass bei Personen, die einen Antrag auf Gewährung eines Existenzgründungszuschusses nach § 421m SGB III gestellt haben, widerlegbar vermutet wird, dass sie selbständig tätig sind. Damit soll die Gründung einer Ich-AG durch Verwaltungsvereinfachung erleichtert werden.

Der Amtsermittlungsgrundsatz bleibt von der Regelung unberührt.

Satz 2 regelt, dass Empfänger eines Existenzgründungszuschusses für die Dauer des Bezugs dieser Leistung (unwiderlegbar) als selbständig Tätige gelten. Hiermit wird für alle Zweige der Sozialversicherung Rechtsklarheit hergestellt und vermieden, dass es im Nachhinein zu divergierenden Entscheidungen kommt. Insbesondere wird sichergestellt, dass Existenzgründer bei Bezug eines Zuschusses nach § 421m SGB III als Selbständige der (neuen) Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der Rentenversicherung unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Um den Arbeitgeber vor möglicherweise erheblichen Beitragsnachforderungen zu schützen, wenn der oder die Beschäftigte mehrere geringfügige Beschäftigungen bzw. mehrere geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt oder neben einer dieser Beschäftigungen eine Hauptbeschäftigung ausübt, wird vorgesehen, dass die Versicherungspflicht erst eintritt, wenn die Einzugsstelle die Entscheidung über die Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bekanntgegeben hat.

Dadurch werden Arbeitgeber und Beschäftigte motiviert, die Beschäftigung der Sozialversicherung zu melden und aus der Illegalität herauszuführen.

Zu Nummer 4 (§ 8a)

Mit der Neuregelung wird ein weiterer Weg zur Bewältigung des Problems der illegalen Beschäftigung eingeschla-

gen. Gerade in privaten Haushalten werden in großer Zahl Tätigkeiten ausgeübt, die ohne sozialrechtliche Absicherung in der Illegalität stattfinden. Einkünfte aus bisher an der Sozialversicherung vorbei ausgeübter Schwarzarbeit sollen legalisiert werden, um Beschäftigte oder selbständig Tätige, die in privaten Haushalten Dienstleistungen erbringen, zu motivieren, dies legal und damit unter dem Schutz der Sozialversicherung zu tun.

Um dieses Ziel zu erreichen, finden auch bei Beschäftigungen in Privathaushalten die Regelungen über die geringfügige Beschäftigung in § 8 mit Ausnahme der 15-Stunden-Grenze weiterhin Anwendung. Für die Beschäftigung in Privathaushalten wird allerdings die Entgeltgrenze bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf 500 Euro im Monat erhöht. Damit sollen vorher an der Sozialversicherung vorbei ausgeübte Beschäftigungen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse überführt werden.

Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigungen durch einen privaten Haushalt begründet sind und ausschließlich Beschäftigungen in Privathaushalten ausgeübt werden, die Tätigkeiten also sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden.

Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen damit nicht unter diese Regelung.

Mini-Job-Inhaber werden mit dieser Regelung zukünftig vor allem von Privathaushalten beauftragt, die vorher Personen an der Sozialversicherung vorbei beschäftigt haben.

Die Einkünfte aus diesen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen unterliegen einer Sozialversicherungspauschale von 10 vom Hundert.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt werden zusammengerechnet. Wird dabei die Entgeltgrenze von 500 Euro im Monat überschritten, tritt Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein. Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten werden mit einer daneben ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammengerechnet.

Beim Zusammentreffen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt mit einer geringfügigen Beschäftigung außerhalb von Privathaushalten wird eine Zusammenrechnung nicht vorgenommen. Damit wird den unterschiedlichen Kriterien dieser Beschäftigungsarten einschließlich des jeweils anzuwendenden Meldeverfahrens Rechnung getragen. Die dadurch bestehende Verwaltungsvereinfachung für den Arbeitgeber im Privathaushalt erhöht die Attraktivität der Mini-Jobs.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Die Vorschrift kann entfallen, da im Haushaltsscheckverfahren nur noch allein vom Arbeitgeber zu tragende Pauschalbeiträge gezahlt werden.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Einmalige Einnahmen sollen nur dann beitragspflichtig werden, wenn sie dem Beschäftigten ausgezahlt worden sind.

Zu Nummer 7 (§ 23 Abs. 2a)

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge aus dem Haushaltsscheckverfahren nur noch halbjährlich fällig gestellt.

Zu Nummer 8 (§ 28a)

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung des elektronischen Meldeverfahrens für alle Meldungen wird das Meldeverfahren erheblich vereinfacht. Insbesondere die Meldefehler im Bereich der Meldungen auf Meldevordrucken, die bei über 30 % der abgegebenen Meldungen liegen, werden damit erheblich reduziert. Durch die Bereitstellung sicherer und einsatzfähiger Software im Meldebereich auch für die Nutzung auf Personalcomputern sind auch Kleinstbetriebe in der Lage, elektronische Meldungen abzugeben. Die Regelung tritt erst zum 1. Januar 2006 in Kraft, um allen Beteiligten (Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern) eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber zur sofortigen Abgabe einer Meldung an die Einzugsstelle, wenn der Beschäftigte zu Beginn seiner Tätigkeit den Sozialversicherungsausweis nicht vorlegt (Absatz 3a). Da die Vorschrift, die bei Sozialleistungsbezug zur Hinterlegung des Ausweises beim Leistungsträger verpflichtet (§ 100 SGB IV), gestrichen werden soll, kann auch die Meldepflicht entfallen. Die Aufhebung der Vorschrift dient auch der Verwaltungsvereinfachung für die Arbeitgeber.

Die Aufhebung der Entleihermeldung (Absatz 4) dient der Verwaltungsentlastung. In der bisherigen Praxis hat sich die Entleihermeldung nicht bewährt. Die Meldepflichten für die entliehenen Arbeitnehmer durch den Verleiher bleiben weiterhin bestehen.

Zu Buchstabe c

Der Arbeitgeber im privaten Haushalt meldet die dort Beschäftigten, die bis zu 500 Euro Arbeitsentgelt im Monat verdienen, in einem vereinfachten Haushaltsscheckverfahren. Beschäftigte über 500 Euro Arbeitsentgelt im Monat sind im normalen Meldeverfahren zu melden. Es gibt nur noch eine Einzugsstelle, auch für die Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (vgl. § 28i Satz 5 SGB IV – neu –).

Zu Buchstabe d

Auch der im privaten Haushalt Beschäftigte soll für den Verzicht auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 des Sechsten Buches optieren können.

Zu Nummer 9 (§ 28b)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung. Es gibt nur noch einheitliche Vordrucke nach § 28a SGB IV.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 28a Abs. 1.

Zu Buchstabe c

Der neu gefasste Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Gestaltung des Haushaltsschecks. Besondere Regelungen über die Vorhaltung von Haushaltsschecks bei bestimmten Stellen sind entbehrlich, da das Formular bereits heute ins Internet eingestellt ist.

Zu Nummer 10 (§ 28c)

Die Ermächtigung des § 28c Abs. 2 SGB IV ist bislang nicht in Anspruch genommen worden; sie kann daher gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 28f Abs. 3)

Mit der Einführung eines vollautomatischen Meldeverfahrens zum 1. Januar 2006 soll folgerichtig auch der Beitragsnachweis nur noch vollautomatisch erzeugt und übermittelt werden.

Zu Nummer 12 (§ 28g Satz 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 28h)**Zu Buchstabe a**

Nach der Änderung des § 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV ist die Einzugsstelle generell bei geringfügigen Beschäftigungen nach den §§ 8 und 8a SGB IV verpflichtet, die Einhaltung der Entgeltgrenzen zu prüfen und das Entsprechende zu veranlassen.

Zu Buchstabe b

Bei der Erstanmeldung mit einem Haushaltscheck soll die Einzugsstelle zukünftig die Betriebsnummer vergeben und insoweit den Haushaltsscheck ergänzen; sie teilt diese dem Arbeitgeber zur weiteren Verwendung mit (Absatz 3). Die Einzugsstelle berechnet die Beiträge und zieht diese (§ 23 Abs. 2a SGB IV) im Lastschriftverfahren ein. Sie leitet die Daten an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur weiteren Bearbeitung, z. B. der Vergabe einer Versicherungsnummer sowie der Speicherung der Versichertendaten im Rentenkonto, per Datenübertragung weiter und teilt diese Daten dem Beschäftigten mit. Zum Jahresende erhält der Arbeitgeber (zur steuerlichen Geltendmachung, Absatz 4) einen Auszug über die gemeldeten bzw. verarbeiteten Daten.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 wird aufgehoben, da die zuständigen Unfallversicherungsträger die notwendigen Angaben zum Arbeitgeber „Haushalt“ bei der Einzugsstelle Bundesknappschaft abrufen können.

Absatz 6 wird aufgehoben, da sich das Verfahren in der Praxis nicht bewährt hat.

Aufhebung des Absatzes 7 ist Folgeänderung zur Aufhebung des § 28a Abs. 3a SGB IV.

Zu Nummer 14 (§ 28i Satz 5)

Als zuständige Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen in privaten Haushalten wird bundeseinheitlich die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung festgelegt. Dies dient der erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die Arbeitgeber. Damit kann auch die Abführung nach dem LFZG auf eine Stelle konzentriert werden.

Zu Nummer 15 (§ 28k)

Die Bundesknappschaft als Einzugsstelle leitet bei geringfügig Beschäftigten in privaten Haushalten die pauschalen Beiträge zur Krankenversicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiter. Die Beiträge fließen unmittelbar in den Risikostrukturausgleich ein.

Zu Nummer 16 (§ 28l)

Klarstellung, dass künftig die Kosten des Haushaltsscheckverfahrens in die Einzugsvergütung nach § 28l Abs. 1 SGB IV einbezogen sind. Die Regelung zur abweichenden Kostenerstattung im Haushaltsscheckverfahren erscheint nicht mehr gerechtfertigt, da das Verfahren ein vereinfachtes Meldeverfahren sein soll.

Zu Nummer 17 (§ 28o Abs. 2)

Folgeänderung zur Streichung des § 28a Abs. 3a SGB IV.

Zu Nummer 18 (§ 28p)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung des § 28p Abs. 4 SGB IV hat keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Buchstabe b

Eine Betriebsprüfung im privaten Haushalt ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zu rechtfertigen.

Zu Nummer 19 (§ 28q Abs. 5)

Die Regelungen des § 28q SGB IV gehen bei der Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung in ihrer Funktion als Einzugsstelle ins Leere und werden deshalb ausgeschlossen.

Zu Nummer 20 (Titel vor § 95)

Durch die Aufhebung verschiedener Vorschriften kann eine Unterteilung durch Titel entfallen.

Zu Nummer 21 (§ 95)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 100 SGB IV.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen des § 4 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002, BGBl. I S. 1946).

Zu Nummer 22 (§ 99 Abs. 3)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 100 SGB IV.

Zu Nummer 23 (§ 100)

Die Hinterlegungsmöglichkeit für den Sozialversicherungsausweis hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aus diesem Grund wird die Vorschrift aufgehoben. Dies führt sowohl zu einer Entbürokratisierung bei den Arbeitgebern als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Die dadurch frei werdenden Personalkapazitäten sollen zu verstärkten Kontrollen genutzt werden.

Zu Nummer 24 (Titel vor § 107)

Durch die Aufhebung verschiedener Vorschriften kann eine Unterteilung durch Titel entfallen.

Zu Nummer 25 (§ 107)

Folgeänderung zur Streichung des § 28a Abs. 3a SGB IV.

Zu Nummer 26 (§ 108)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 100 SGB IV.

Zu Nummer 27 (§ 109)

Die Aufhebung des § 109 Abs. 1 und 3 erfolgt, da in der Praxis für die angesprochenen Personenkreise auch Sozialversicherungsnummern vergeben werden. Daher ist es sinnvoll, für diese Personenkreise auch einen Sozialversicherungsausweis auszustellen, der als Nachweis der Sozialversicherungsnummer gegenüber den Arbeitgebern gilt. Dies führt zu weniger Anmeldungen ohne Sozialversicherungsnummern und damit zu vereinfachten Verfahrensabläufen für die Arbeitgeber und die Sozialversicherungsträger. Die Regelungen zum Ersatzausweis bleiben bestehen, um auch zukünftig eine lückenlose Überprüfung im Bereich der illegalen Beschäftigung sicherstellen zu können.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 28 (§ 110)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 100 SGB IV.

Zu Nummer 29 (§ 111)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 100 und Änderung des § 109 SGB IV und redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung die für die Bezieher von Brückengeld, das an die Stelle des Arbeitslosengeldes tritt, ebenfalls die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Folgeänderung zu § 8a SGB IV überträgt die Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten auf die gesetzliche Krankenversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Folgeänderung ermöglicht auch privat krankenversicherten Beziehern von Brückengeld auf Antrag die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Folgeänderung schließt eine Regelungslücke. Ohne die gesetzliche Ergänzung könnten geringfügig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen 325 Euro und 500 Euro nicht familienversichert werden. Sie müssten stattdessen eine freiwillige Mitgliedschaft mit entsprechender Beitragszahlung begründen.

Zu Nummer 5 (§ 232a)

Ältere Arbeitslose können sich anstelle des Bezuges von Arbeitslosengeld für den Bezug von Brückengeld nach § 4211 SGB III entscheiden. Sie unterliegen für die Dauer des Bezuges des Brückengeldes der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Da das Brückengeld in Höhe des halben Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes gezahlt wird, werden die für die Krankenversicherung maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend gemindert.

Zu Nummer 6 (§ 240)

Mit der Ergänzung wird ein neuer Mindestbeitrag eingeführt, der nur für solche Selbständigen gilt, die durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden und Anspruch auf einen Existenzgründungszuschuss haben.

Die Neuregelung ist notwendig, damit einer Existenzgründung keine übermäßig hohen Hindernisse entgegenstehen. Es bleibt zwar grundsätzlich dabei, dass die gesetzliche Krankenversicherung eine Arbeitnehmersicherung ist und die vom Bundessozialgericht bestätigten Maßstäbe für die Beitragsbemessung bei Selbständigen weiterhin gelten.

Der Anspruch auf Existenzgründungszuschuss wurde aber geschaffen, um die Wege aus der Arbeitslosigkeit zu erleichtern und neue Arbeitsplätze zu schaffen, die dann auch den gesetzlichen Krankenkassen neue Beitragszahler zuführen.

Nach § 421m SGB III wird der Zuschuss bis zu drei Jahre erbracht. Da der Anspruch nur für diese Zeit bestehen kann, ist die durch die Neuregelung eintretende mögliche Belastung der gesetzlichen Krankenversicherung zeitlich begrenzt.

Der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße beträgt im Jahre 2002 39,09 Euro. Da für den Kalendermonat jeweils 30 Tage als Bemessungsgrundlage anzusetzen sind, ergibt dies bei einem Beitragssatz von 14 vom Hundert einen Monatsbeitrag von 164,10 Euro.

Zu Nummer 7 (§ 249b)**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird ein besonderer Arbeitgeberanteil bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten in privaten

Haushalten festgelegt. Wie auch bei geringfügig Beschäftigten außerhalb privater Haushalte hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag aus dem Arbeitsentgelt zu entrichten, das beitragspflichtig wäre, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre. Dieser Pauschalbeitrag beträgt bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten in privaten Haushalten 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung um die entsprechende Anwendung des § 111 Abs. 2 SGB IV wird der Arbeitgeber, der unrechtmäßig den von ihm zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise anlastet, mit Bußgeld bewehrt.

Zu Artikel 4 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift bestimmt, dass Personen, die im Anschluss an Arbeitslosigkeit in den vorgeschriebenen Einkommengrenzen eine selbständige Tätigkeit ausüben und hierzu von der Arbeitsverwaltung einen Existenzgründungszuschuss bekommen, in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung regelt den Vorrang der – neuen – Versicherungspflicht vor einer etwaigen Versicherungspflicht nach den bisherigen Versicherungspflichttatbeständen, insbesondere einer möglichen Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 9 SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Folgeänderung zur Einführung einer besonderen Leistung an über 55-Jährige, die an die Stelle des bisherigen Arbeitslosengeldes tritt, wird ebenfalls Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Mit den Ergänzungen wird die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen in Privathaushalten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Folge zu den neuen Regelungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Regelung ermöglicht, dass Existenzgründern einer Ich-AG, die auf Grund des Bezugs des Existenzgründungszuschusses kraft Gesetzes in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, nach Fortfall dieser Versicherungspflicht das Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Existenzgründer auch dann in vollem Umfang erhalten bleibt, wenn der Existenzgründer schon während der Zeit, in der für ihn Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 bestanden hat, die in § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI genannten Merkmale erfüllt hat.

Zu Nummer 5 (§ 76b)

Folgeänderungen zur Einführung geringfügiger Beschäftigungen in Privathaushalten.

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Klammerverweises wird erreicht, dass nicht nur für Beitragsanteile gemäß § 172 Abs. 3, sondern auch für die bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt gemäß § 172 Abs. 3a zu tragenden Beitragsanteile Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten wird ein geringerer Beitrag zur Rentenversicherung als bei den übrigen geringfügigen Beschäftigungen erhoben. Um wie bisher den Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente zu wahren, kann bei der Berechnung des Zuschlags daher nicht mehr allein von einem 12 %igen Beitrag ausgegangen werden. Durch die Neuregelung wird der Zuschlag sich auch bei abweichenden Beitragsätzen stets an dem Verhältnis des tatsächlich entrichteten Beitrags zu dem Beitrag bemessen, der zu zahlen wäre, wenn Versicherungspflicht bestünde.

Zu Nummer 6 (§ 126)

Mit der Ergänzung wird die Zuständigkeit innerhalb der Rentenversicherung für die neue Versicherungspflicht von Selbständigen in der Existenzgründungsphase nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 149)

Folgeregelung zur Einführung versicherungsfreier Beschäftigungen im haushaltsnahen Bereich. In den Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger feststellt, dass durch Zusammenrechnung eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, wird er durch die vorgesehene Klarstellung verpflichtet, die zuständige Einzugsstelle umgehend darüber zu unterrichten. Dies führt dann zur Aufklärung des Sachverhaltes und ggf. zur entsprechenden Nacherhebung nicht gezahlter Beiträge.

Zu Nummer 8 (§ 165)

Durch die Änderung wird der Beitragsberechnung in den ersten drei Kalenderjahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit von Amts wegen – und nicht wie bisher auf Antrag des Versicherten – ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße zugrunde gelegt.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass versicherungspflichtige Selbständige unter diesen Umständen in den seltensten Fällen den Regelbeitrag zahlen wollen und häufig durch mangelnde Mitwirkung ihren Missmut über die Zahlungsverpflichtung zum Ausdruck bringen. Die Gesetzesänderung entspricht daher dem Anliegen der Selbständigen nach geringeren Beitragsforderungen und Reduzierung der Nachforderungen bei rückständigen Beitragszahlern.

Zudem wird durch die Änderung das Verwaltungsverfahren bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung vereinfacht.

Zu Nummer 9 (§ 166)

Ältere Arbeitslose können sich anstelle des Bezuges von Arbeitslosengeld für den Bezug von Brückengeld nach § 421k SGB III entscheiden, sie unterliegen für die Dauer des Bezuges der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrundlage in Höhe von 40 vom Hundert des dem Brückengeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelts berücksichtigt die durchschnittliche Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit, die ohne Entscheidung für das Brückengeld geleistet worden wäre.

Zu Nummer 10 (§ 168)

Der Arbeitgeber trägt bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, einen Beitrag in Höhe von 5 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Die Differenz zum aktuellen Beitragsatz trägt der Versicherte.

Zu Nummer 11 (§ 170)

Folgeänderung zu § 166 Abs. 1 Nr. 2c.

Für ältere Arbeitslose, die sich anstelle des Bezuges von Arbeitslosengeld für das Brückengeld entscheiden, werden die Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit getragen.

Zu Nummer 12 (§ 172)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung bestimmt den besonderen Arbeitgeberanteil bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten in privaten Haushalten. Wie auch bei geringfügig Beschäftigten außerhalb privater Haushalte hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag aus dem Arbeitsentgelt zu entrichten, das beitragspflichtig wäre, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre. Dieser Pauschalbeitrag beträgt bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten in privaten Haushalten 5 % des Arbeitsentgelts.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung um die entsprechende Anwendung des § 111 Abs. 2 SGB IV wird der Arbeitgeber, der unberechtigterweise den von ihm zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise anlastet, mit Bußgeld bewehrt.

Zu Nummer 13 (§ 229)

Die Vorschrift trifft in Anlehnung an vergleichbare Übergangsbestimmungen eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten der neuen Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen im Privathaushalt in einer Beschäftigung Versicherungspflicht bestanden hat (bei einem Entgelt zwischen 325 und 500 Euro), die nach neuem Recht grundsätzlich versicherungsfrei ist.

Zu Nummer 14 (§ 237)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von Absatz 2 Satz 2 (vgl. Buchstabe b). Es wird sichergestellt, dass Ersatzzeiten den Zeitraum von 10 Jahren, in dem 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, wie im geltenden Recht verlängern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Arbeitslose, die sich vom Arbeitsmarkt zurückgezogen und Brückengeld in Anspruch genommen haben, sollen hierdurch rentenrechtlich keinen Nachteil erleiden. Sie werden daher den Personen, die nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos waren, gleichgestellt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung zu dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen neuen § 252 Abs. 8. Durch die Berücksichtigung dieser Zeiten als Anrechnungszeiten ist die Verlängerung des Zeitraums von 10 Jahren, in dem 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, bereits durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 sichergestellt und damit die geltende Regelung des Absatzes 2 Satz 2 insoweit entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 5 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung auf Grund des Artikels 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946).

Zu Artikel 6 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 20)

Entsprechend dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird die in § 5 SGB V vorgenommene Änderung in das SGB XI übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Entsprechend dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird die in § 10 SGB V vorgesehene Anhebung der für die beitragsfreie Familienversicherung maßgeblichen Einkommensgrenze für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten im Sinne des § 8a SGB IV in das Recht der Pflegeversicherung übernommen.

Gleichzeitig erfolgt mit der Streichung der Worte „mindestens jedoch 325 Euro“ eine redaktionelle Folgeänderung, die bereits mit dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657) hätte vorgenommen werden müssen.

Zu Artikel 7 (Bundessozialhilfegesetz)

Die Regelung enthält eine datenschutzrechtliche Bestimmung für die durch Kooperationsvereinbarungen ausgestaltete Zusammenarbeit von Trägern der Sozialhilfe und von Arbeitsämtern. Sie schließt die Übermittlung von Daten ein, die zur Durchführung einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben erforderlich ist. Damit wird Erfahrungen aus der Praxis und insbesondere aus den Modellvorhaben nach § 18a Rechnung getragen, die zeigen, dass ohne eine solche datenschutzrechtliche Bestimmung eine erfolgreiche und bürgerfreundliche Zusammenarbeit nur eingeschränkt möglich ist. Es handelt sich insoweit um einen ersten Schritt der Umsetzung der Reformvorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und der „Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt“. In § 402 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Parallelregelung eingestellt.

Zu Artikel 8 (Einkommensteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)**

Nach § 421j des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme angeboten werden. Die danach gewährten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (Leistungen der Entgeltsicherung) sind steuerfrei. Gleiches gilt für das Brückengeld nach § 421l des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Progressionsvorbehalt ist vorgesehen (siehe Änderung zu § 32b EStG).

Zu Nummer 2 (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Mit der Gesetzesänderung wird erreicht, dass sich Kinder ohne Beschäftigung nicht ausschließlich wegen des Anspruchs auf Kindergeld beim Arbeitsamt arbeitslos melden müssen.

Zu Nummer 3 (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Durch Leistungen zur Entgeltsicherung werden für ältere Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte ältere Arbeitnehmer Anreize zur Arbeitsaufnahme geschaffen und älteren Arbeitslosen wird ein sozial gesicherter Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglicht. Diese Leistungen (der Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 421j SGB III und das Brückengeld nach § 421l SGB III) sind steuerfrei. Sie sollen – wie auch bisher die Lohn- und Einkommensersatzleistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden.

Zu Artikel 9 (Berufsbildungsgesetz)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung von § 1 Abs. 1 wird das Berufsbildungsgesetz (BBiG) über den bisherigen Geltungsbereich hinaus auf den Bereich der Ausbildungsvorbereitung ausgedehnt, die einen wichtigen Teil der beruflichen Qualifizierung von Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf darstellt. In der Ausbildungsvorbereitung erhalten Jugendliche

und junge Erwachsene die zur Aufnahme einer Berufsausbildung notwendigen Hilfen, wenn sie diese aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten benötigen. Dazu steht ein breites Spektrum ausbildungsvorbereitender Maßnahmen (insbesondere die durch die Bundesanstalt für Arbeit geförderten) zur Verfügung.

Durch die Aufnahme in das Berufsbildungsgesetz soll die Bedeutung ausbildungsvorbereitender Bildungsmaßnahmen hervorgehoben und eine engere inhaltliche und organisatorische Orientierung auf eine anschließende Berufsausbildung erreicht werden. Die Berufsausbildungsvorbereitung wird durch ihre Einführung in Absatz 1 und Absatz 1a ausdrücklich von der Berufsausbildung nach Absatz 2 abgegrenzt. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 bleibt daher unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Abs. 1a definiert als Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung die Heranführung an eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung außerhalb des Anwendungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes. Die Zielgruppe kann also durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen auch an eine Ausbildung in Heil- und Gesundheitsberufen oder an durch Landesrecht geregelte Berufsausbildungen herangeführt werden.

Die Berufsausbildungsvorbereitung des Berufsbildungsgesetzes ist enger zu verstehen als die Berufsvorbereitung im Sinne des Sozialgesetzbuches, da berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. SGB III (Arbeitsförderung) neben der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung auch der beruflichen Eingliederung dienen können. Zielgruppe und Zielsetzung der Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Die Berufsausbildungsvorbereitung soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern und vorhandene, der unmittelbaren Aufnahme einer Berufsausbildung entgegenstehende Defizite ausgleichen. Bereits heute werden berufsvorbereitende Maßnahmen mit der Vermittlung von berufsfachlichen Inhalten verbunden. Diese Struktur ist 1999 im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zu einer neuen Form weiterentwickelt worden, in der aus bestehenden Ausbildungsordnungen entwickelte Qualifizierungsbausteine eine zentrale Rolle spielen. Diese sollen für die Zielgruppe günstigere Lernsituationen schaffen und damit den Erfolg von ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen erhöhen, ohne dass die Maßnahme selbst bereits Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG darstellt.

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die den Übergang in eine Berufsausbildung nicht oder nicht im ersten Schritt schaffen, sollen diese Qualifizierungsbausteine zugleich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen.

Zu Nummer 2**Zu § 50 Abs. 1**

§ 50 Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen Personen an berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen können. Sie grenzt den Personenkreis auf diejenigen Jugendlichen und jungen Menschen ein, deren Ent-

wicklung eine reguläre Berufsausbildung noch nicht ermöglicht. Angesprochen werden in diesem Rahmen zum Beispiel Personen mit schwachem oder fehlendem Hauptschul-, oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet wird, ehemals drogenabhängige Jugendliche, strafentlassene Jugendliche oder junge Strafgefangene, jugendliche Spätaussiedler oder ausländische Jugendliche mit Sprachdefiziten.

Zu § 50 Abs. 2

§ 50 Abs. 2 definiert allgemein die Ausrichtung ausbildungsvorbereitender Maßnahmen, die – ähnlich der Vorschriften im Bereich der Umschulung – den besonderen Bedürfnissen ihrer Zielgruppe gerecht werden müssen. Hierzu wird jeder Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung verpflichtet, eine personengerechte Begleitung in sozialpädagogischer Hinsicht sicherzustellen. Im Zentrum der Maßnahmen steht die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, die neben dem Erlernen fachspezifischer Fertigkeiten auch eine Verbesserung der bildungsmäßigen Voraussetzungen (wie etwa das Nachholen des Hauptschulabschlusses) und eine Verstärkung sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit) umfassen kann. Grundlegendes Ziel ist die spätere Aufnahme einer Berufsausbildung.

Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung können Träger und/oder (abweichend von der Förderung nach dem Sozialgesetzbuch) Betriebe sein. Während Personen, die an öffentlich geförderten Maßnahmen bei Bildungsträgern teilnehmen, zur Arbeitsverwaltung i. d. R. in einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis stehen, schließen die Partner einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung einen Qualifizierungsvertrag ab. Dieser Vertrag ist als anderes Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBiG zu werten. Dadurch kommen die Schutzvorschriften der §§ 3 bis 18 BBiG auch Teilnehmern an ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen in Betrieben zugute.

Zu § 50 Abs. 3

Durch den Verweis auf § 20 Abs. 2 und 4, § 22 sowie die aufgrund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen wird gewährleistet, dass die persönliche und fachliche Eignung der Anbieter der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung wie im Rahmen einer regulären Ausbildung vorliegt.

Zu § 51 Abs. 1

Im Rahmen der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen werden durch § 51 Abs. 1 die sog. Qualifizierungsbausteine gesetzlich definiert. Mit dem Konzept der aus geltenden Ausbildungsordnungen entwickelten inhaltlich und zeitlich abgegrenzten Lerneinheiten und mit der Möglichkeit einer abschließenden Zertifizierung wird die Grundlage für eine Strukturierung der Maßnahme geschaffen, die den besonderen Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht wird.

Neben diesen Qualifizierungsbausteinen bleiben andere mögliche Bestandteile der Ausbildungsvorbereitung, wie zum Beispiel nachträglicher Erwerb des Hauptschulab-

schlusses, Vermittlung von Medienkompetenz etc., bestehen.

Zu § 51 Abs. 2

§ 51 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Bescheinigung erworbener beruflicher Grundkenntnisse näher zu bestimmen. Durch aussagekräftige Bescheinigungen der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung soll die Wertbarkeit der durch die Ausbildungsvorbereitung erworbenen Qualifikationen für einen anschließenden Übergang in die Berufsausbildung und – soweit diese nicht erreichbar ist – für die Aufnahme einer adäquaten Beschäftigung verbessert werden.

Bei nachgewiesenem erfolgreichem Erwerb ausbildungsbezogener Qualifikationen soll darüber hinaus, wenn möglich, eine Kürzung einer anschließenden Berufsausbildung gemäß § 29 Abs. 2 BBiG erfolgen. Hierzu ist eine enge und intensive Kooperation zwischen der Arbeitsverwaltung, den Kammern und den Trägern der Berufsvorbereitung (zum Beispiel Bildungseinrichtungen und Betriebe) anzustreben.

Zu § 52 Abs. 1

§ 52 Abs. 1 überträgt die Feststellung des in § 50 Abs. 1 umschriebenen Personenkreises grundsätzlich der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Zu § 52 Abs. 2

Die inhaltliche Ausrichtung der Ausbildungsvorbereitung auf die Berufsausbildung stellt an Betriebe besondere Qualitätsanforderungen (zum Beispiel personelle und sächliche Ausstattung; Eignung, konzeptionelle Ausgestaltung, Dauer der Maßnahme). Zur Sicherstellung dieser Anforderungen wird der zuständigen Stelle die Überwachung der Durchführung berufsausbildungsvorbereitender Maßnahmen übertragen, soweit sie in betrieblichen Einrichtungen und außerhalb des förderrechtlichen Rahmens stattfindet.

§ 52 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet die zuständige Stelle zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung durch Beratung der betroffenen Kreise. Sie wird hierzu Berater bestellen, deren Aufgaben und Befugnisse denjenigen der Ausbildungsberater nach § 45 BBiG weitgehend gleichgestellt sind. Da in der Regel Betriebe, die Berufsausbildungsvorbereitung anbieten, zugleich auch Ausbildungsbetriebe für eine reguläre Berufsausbildung sind, wird in der Praxis die Überwachung und Beratung auch durch Ausbildungsberater (§ 45 BBiG) wahrgenommen werden können.

Zu § 52 Abs. 3

Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung aufgrund der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. SGB III) oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Programme (wie etwa gesonderte Programme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit) durchgeführt wird, stellt die Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit durch die hierfür zuständige Behörde eine ausreichende Kontrolle und Überwachung dar.

Zu Artikel 10 (Handwerksordnung)**Zu Nummer 1** (§ 7 a Abs. 2 – neu –)

Mit der Vorschrift werden die erforderlichen Regelungen für die selbständige Ausübung handwerklicher Tätigkeiten in Form der Ich-AG und Familien-AG geschaffen, die nach Eintragung in die Handwerksrolle (siehe § 7 Abs. 7 HwO) zu selbständiger Handwerkstätigkeit berechtigen.

Aufgrund der Vorschrift erwirbt die handwerksrechtliche Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks oder wesentlicher Tätigkeiten des betreffenden Handwerks (§ 1 Abs. 2 HwO), wer einen Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält und wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (etwa meistersgleiches Niveau) nachgewiesen sind. Es handelt sich, wie auch bei den bestehenden Regelungen des § 7 a Abs. 1 HwO und § 9 HwO, um einen Sonderfall der Ausnahmewilligung (§ 8 HwO), bei dem der gesetzlich beschriebene Sachverhalt einen „Ausnahmefall“ (Unzumutbarkeit der Meisterprüfung) im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO darstellt und darüber hinaus als weitere Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung der Nachweis der Befähigung erbracht sein muss. Der Nachweis der Befähigung erfolgt nach den Grundsätzen, die auch für den „Normalfall“ der Ausnahmewilligung nach § 8 HwO und den Sonderfall nach § 7a Abs. 1 HwO gelten. Unter den Voraussetzungen der Vorschrift hat der Betreffende einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausübungsberechtigung und, aufgrund des § 7 Abs. 7 HwO, auch auf Eintragung in die Handwerksrolle.

Ohne dass eine Ergänzung des § 7 Abs. 7 HwO erforderlich wäre, ist damit auch geregelt, dass in die Handwerksrolle eingetragen wird, wer für das zu betreibende Gewerbe oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe eine Ausübungsberechtigung nach § 7a Abs. 2 HwO besitzt, in der Form der Ich-AG oder Familien-AG selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe zu betreiben. Wer in die Handwerksrolle eingetragen ist, wird hierdurch Pflichtmitglied der Handwerkskammer. Wer ohne eine solche Eintragung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, handelt nach § 117 Abs. 1 Satz 1 HwO ordnungswidrig.

Zu Nummer 2 (§ 7a Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 – neu –).

Wie bereits im Falle des bestehenden Absatzes 1 war auch bei dem neu eingefügten Absatz 2 eine Verweisung auf § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO nicht erforderlich, da es sich auch hier um einen Sonderfall der Ausnahmewilligung nach § 8 Abs. 1 HwO handelt, bei dem der (auch hier konkret beschriebene) „Ausnahmefall“ die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung für den Antragsteller bedeuten würde.

Aufgrund des bisherigen § 7a Abs. 2 HwO, jetzt § 7a Abs. 3 HwO, gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 4 HwO entsprechend. Damit kann nach § 8 Abs. 2 HwO die Ausübungsberechtigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Wegfall von Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwaltungsaktes bestehen nach allgemeinen Grund-

sätzen Möglichkeiten, dem Rechnung zu tragen. Entsprechend der Praxis der Länder beim Vollzug des § 7a HwO geltender Fassung sollte auch im Falle der neuen Regelung von einer Befristung der Ausübungsberechtigung abgesehen werden. Diese behält ihre Gültigkeit jedenfalls solange, als der Betreffende einen Existenzgründungszuschuss erhält. Eine Befristung wäre weder erforderlich noch sachgerecht. Die handwerksrechtliche Berechtigung bleibt auch dann erhalten, wenn der Förderzeitraum von drei Jahren voll ausgeschöpft ist. Eine andere Handhabung würde den Schwierigkeiten beim Übergang vom Arbeitsmarkt in eine dauerhafte Selbständigkeit nicht Rechnung tragen. Nach allgemeinen Grundsätzen kann ein „großer Befähigungsnachweis“ ohnehin von dem nicht verlangt werden, der für einen längeren Zeitraum selbständig handwerklich tätig gewesen ist. Soweit bekannt, ist demgemäß Praxis der Länder, bei etwaigen Befristungen die Ausnahmewilligung nach § 8 HwO auf zwei Jahre zu befristen.

Die Ausübungsberechtigung wird gemäß § 8 Abs. 3 HwO auf Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt; diese hat die Handwerkskammer anzuhören. Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen (§ 8 Abs. 4 HwO).

Für die Ausübung handwerksähnlicher Gewerbe durch Arbeitslose, die einen Existenzgründungszuschuss erhalten, sind handwerksrechtliche Regelungen nicht erforderlich.

Zu Artikel 11 (Job-AQTIV-Gesetz)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 § 61 SGB III. Die Änderung des § 61 durch das Job-AQTIV-Gesetz tritt erst mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 § 61 SGB III. Die Änderung des § 61 durch das Job-AQTIV-Gesetz tritt erst mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Zu Artikel 12 (Lohnfortzahlungsgesetz)

Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 3 LFZG wird die Bundesknappschaft für die geringfügig Beschäftigten im privaten Haushalt zuständige Krankenkasse für die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.

Zu Artikel 13 (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 1 DEÜV)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 6 Satz 3 DEÜV)

Folgeänderung zur Streichung von § 28a Abs. 3a SGB IV.

Zu Nummer 3 (§ 13 DEÜV)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (Vierter Abschnitt DEÜV)

Die Meldevordrucke fallen zum 1. Januar 2006 fort.

Zu Nummer 5 (§ 29 DEÜV)

Folgeänderung zum Wegfall des § 28a Abs. 4 SGB IV.

Zu Nummer 6 (§ 33 DEÜV)

Redaktionelle Anpassung, da die Bundesknappschaft als Rentenversicherungsträger als Einzugsstelle keine Krankenkasse ist.

Zu Nummer 7 (§ 39 Abs. 2 DEÜV)

Die Bundesanstalt für Arbeit hat die entsprechenden Anrechnungszeiten dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. In den Fällen, in denen damit erstmalig eine Meldung an die Rentenversicherungsträger erfolgt, löst dies auch die Vergabe einer Sozialversicherungsnummer und die Ausstellung eines SV-Ausweises aus.

Zu Artikel 14 (Beitragsüberwachungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 2 BÜVO)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des § 4 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 –, BGBl. I S. 1946).

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 BÜVO)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 28p Abs. 4 SGB IV.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 102 und 103 SGB IV durch Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787).

Zu Nummer 3 (§ 10a BÜVO)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die durch dieses Gesetz zu ändernden Teile der Rechtsverordnungen können weiterhin auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Zu Artikel 16 (Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Vorschrift wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ermächtigt, das Vierte Buch Sozialgesetzbuch in der am 1. März 2003 geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine längere Vorlaufzeit erforderlich ist, sollen die Neuregelungen bereits kurzfristig wirksam werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt erst zum 1. Januar 2006 in Kraft, um allen Beteiligten (Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern) eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

C. Finanzielle Auswirkungen**I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Bundesanstalt für Arbeit rechnet für das Jahr 2002 mit einem Defizit von gut 5 Mrd. Euro. Gegenüber dem geplanten Bundeszuschuss von 3 Mrd. Euro ergibt sich dann ein zusätzliches Defizit von gut 3 Mrd. Euro. Für den Bereich der Arbeitslosenhilfe werden die Aufwendungen des Bundes bei nahezu 15 Mrd. Euro und damit 2 Mrd. Euro über dem Haushaltshaltsansatz von 13 Mrd. Euro liegen. Bezogen auf die Haushaltsansätze ergibt sich daraus eine Mehrbelastung des Bundes für das Haushaltsjahr 2002 von 5 Mrd. Euro. Schreibt man diese Entwicklung unter Berücksichtigung der derzeitigen ökonomischen Prognosen auf das nächste Jahr fort, ergibt sich im Haushaltsentwurf für das nächste Jahr für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitslosenhilfe ein Mehrbedarf von rund 6 Mrd. Euro. Eine Finanzierung dieses Defizits durch eine Beitragssatzerhöhung wäre angesichts des Niveaus der Lohnnebenkosten nicht zu vertreten. Eine Finanzierung durch erhöhte Kreditaufnahme scheidet angesichts der bereits bestehenden Belastungen aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ebenfalls aus.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, im Rahmen des ersten Gesetzes zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (sog. Hartz-Kommission) auch Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zu treffen, die in den Kontext der Umsetzung der Kommissionsvorschläge passen bzw. von der Kommission selbst angeregt worden sind und auf eine Belebung des Arbeitsmarktes abzielen. Neben der Entlastung der Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes werden die Maßnahmen mittelfristig auch Beitragssatzsenkungen ermöglichen.

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

- a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) zur Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten und die Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit sind Kernstücke der Vorschläge der Kommission.

Selbst bei vorsichtiger Schätzung ist es möglich

- durch frühere Vermittlung mindestens 5 % der Eintritte in Arbeitslosigkeit zu vermeiden,

- in PSA jahresdurchschnittlich mindestens 50 000 Arbeitslose zu beschäftigen und
- eine Verkürzung der Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes von derzeit über 36 Wochen und der Arbeitslosenhilfe von über 28 Monaten um eine Woche zu erreichen.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit
1,85 Mrd. Euro
Arbeitslosenhilfe
450 Mio. Euro.

b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:

Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ fordert, einheitliche Leistungen für Langzeitarbeitslose einzuführen und schlägt zur Umsetzung vor, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenzuführen. Diese Zusammenführung wird vollständig nicht vor dem 1. Januar 2004 möglich sein. In einem ersten Schritt wird allerdings die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partnereinkommen und die Anrechnung von Vermögen angenähert. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit maximal 67 600 Euro auf 26 000 Euro, für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt. (Zum Vergleich: Der entsprechende Betrag wird bei der Sozialhilfe u. a. abhängig vom Lebensalter und der Zahl der Personen, für die Unterhaltspflichten bestehen, bestimmt. Bei einem Ehepaar unter 60 Jahren mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern ergibt sich hierbei ein Vermögensfreibetrag von rund 2 400 Euro.)

Für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes allerdings die bisherigen Vermögensfreibeträge maßgeblich.

Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

c) Die Kommission hat Vereinfachungen im Leistungsrecht gefordert. Deshalb wird die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Durch vereinfachte Verwaltungsabläufe können die Arbeitsämter sich besser auf ihre Kernbereiche konzentrieren und es können zusätzliche Kapazitäten für die Vermittlung erschlossen werden.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit
50 Mio. Euro
Arbeitslosenhilfe
50 Mio. Euro.

d) Die Kommission hat neben Vereinfachungen im Leistungsrecht die Vereinfachung der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und die Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitsförderung gefordert.

Deshalb muss insbesondere die Wirksamkeit der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erheblich erhöht werden. Die Verbesserung der Vermittlungschancen muss noch mehr Gewicht erhalten; die bis-

herige faktische Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme darf kein maßgebliches Kriterium sein. Im Sinne von Fördern und Fordern ist deshalb ein Teil des Arbeitslosengeldanspruchs auch während einer Bildungsmaßnahme einzusetzen.

Deshalb werden Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld“ entfällt für Neubewilligungen ab 2003. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bleibt jedoch unberührt.

Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt.

Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in Folge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie im Gesetzentwurf zur Beitragssatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.

b) Durch eine einmalige Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes der von der BA für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.

c) Darüber hinaus war im Bundeshaushalt 2003 bereits die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe vorgesehen. Damit wird eine Vereinheitlichung im Leistungsrecht erreicht und eine bereits für die Rentenversicherung vollzogene Maßnahme nun auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung umgesetzt.

Einsparvolumen 2003: Für Arbeitslosenhilfe
700 Mio. Euro.

Gesamtübersicht zu 1. und 2.

Die Maßnahmen führen im Jahr 2003 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. Davon entfallen 3,39 Mrd. Euro auf den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und 2,48 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

In den Folgejahren ergibt sich ein noch höheres Einsparvolumen, nämlich von bis zu 3,73 Mrd. Euro (Bundesanstalt für Arbeit) bzw. 3,47 Mrd. Euro (Bundeshaushalt).

Konsolidierung im BA-Haushalt

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	1,85	1,85	1,85	1,85
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,45	–	–	–
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze	0,45	0,4	0,4	0,4
Wegfall der Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld	0,05	0,1	0,1	0,1
Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld im Verhältnis 1:2	0,06	0,44	0,58	0,61
Restanspruchsdauer von einem Monat bleibt erhalten.				
Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe:				
in 2003: 0,03 Mrd. Euro,				
in 2004: 0,2 Mrd. Euro				
Leistungsrechtliche Anpassungen bei der Gewährung von Unterhaltsgeld	0,53	0,68	0,73	0,73
Mehrbelastung bei Arbeitslosenhilfe 0,2 Mrd. Euro				
Summe	3,39	3,49	3,70	3,73

Konsolidierung im Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe)

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	0,45	0,45	0,45	0,45
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,20	–	–	–
Absenkung der KV-Beiträge auf Zahlbetrag	0,70	0,70	0,70	0,70
Wegfall der Dynamisierung/Absenkung des Bemessungsentgeltes um 3 %	0,05	0,19	0,30	0,35
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	1,31	2,37	2,37	2,37
davon:				
Absenkung des Vermögensfreibetrages auf 200 Euro mit Bestandsschutz ab 55. Lebensjahr	0,33	0,60	0,60	0,60
Streichung des Freibetrages (25 %) für Partnereinkommen	0,85	1,54	1,54	1,54
Senkung des Existenzminimums bei hypothetischer Arbeitslosenhilfe um 20 %	0,13	0,23	0,23	0,23
Konsolidierung insgesamt (brutto)	2,71	3,71	3,82	3,87
Abzüglich Mehrbelastung in Folge der Konsolidierung im BA-Haushalt	–0,23	–0,4	–0,4	–0,4
Konsolidierung insgesamt (netto)	2,48	3,31	3,42	3,47

3. Kostenwirkungen sonstiger Maßnahmen

- a) Die Finanzierung der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen erfolgt aus dem Eingliederungstitel. Das Volumen des Eingliederungstitels wird in Folge der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nicht erhöht. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Einsparungen bei anderen Ermessensleistungen der Arbeitsförderung erzielt.
- b) Geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die Pauschalierung der Kinderbetreuungskosten (§ 50 Nr. 3, § 82 SGB III). Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) sowie für die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.
- c) Die Neuregelungen zur Differenzierung der Sperrzeitdauer dürften nicht zu nennenswerten Mehrausgaben führen, da die flexiblere Handhabung der Regelung die Akzeptanz bei den Betroffenen und damit letztlich auch die Bestandskraft der Entscheidungen erhöht.
- d) Die Entgeltsicherung ist kostenneutral. Zuschüssen zum Arbeitsentgelt stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in mindestens gleicher Höhe gegenüber. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Nutzung der Leistung Mehreinnahmen zu erwarten.
- e) Auch das Brückengeld führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltersatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.
- f) Die niedrigeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere vorher arbeitslose Beschäftigte sind kostenneutral. Erfüllen 100 000 Personen die Bedingung des § 421k SGB III und sind diese Personen im Durchschnitt nur ein Jahr beschäftigt, entstehen bei einem angenommenen Durchschnittsgehalt von 20 000 Euro im Jahr Beitragsmindereinnahmen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr. Dem stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten Älterer gegenüber.
- g) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben in Folge der Leistung stehen Minderausgaben bei den Entgeltersatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.

- h) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rd. 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartige Beschäftigungen keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.
- i) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

II. Vollzugsaufwand

1. Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führt zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
2. Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitsuchende und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wiedereingliederung der Betroffenen gegenüber.
3. Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Der Wegfall der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltersatzleistungen sowie der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
5. Der Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) führt zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Entsprechendes gilt für die Pauschalierung der Übergangsbemessung (§ 54 Abs. 1 SGB III) und die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.
6. Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führt zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

D. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen im Einzelfall durch den durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Freistellungsanspruch zusätzliche Kosten, deren Gesamthöhe nicht quantifiziert werden kann. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass eine Reihe der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu kosten- wie einnahmeseitigen Vorteilen bei der Wirtschaft insgesamt, insbesondere auch bei

kleinen und mittleren Unternehmen, führt. So wird beispielsweise die stärkere Kundenorientierung der Arbeitsverwaltung eine schnellere Besetzung der offenen Stellen bei den Unternehmen ermöglichen. Durch die Einführung der Personal-Service-Agenturen sowie der Ich-AG erhalten die Unternehmen zusätzliche Flexibilität. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einsparungen – auch wenn sie eben-

falls nicht quantifizierbar sind – die Belastungen zumindest ausgleichen dürften.

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.